

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

ZIP Manufacturing sp. z o.o.
vom 13.01.2020

§ 1 Geltungsbereich

Lieferungen unserer Produkte und Dienstleistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen („Allgemeine Bedingungen“). Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten für alle künftige Lieferungen, auch wenn darauf im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wurde. Etwaige von den vorliegenden abweichende Allgemeine Bedingungen des Bestellers, derer Geltung wir hiermit ausdrücklich ausschließen, gelten auch dann nicht, wenn wir diesen im Einzelfall nicht widersprochen haben sowie wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausgeführt haben.

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern sowie mit natürlichen Personen, die einen direkt mit ihrer Gewerbetätigkeit verbundenen Vertrag abschließen, soweit dem Vertrag zu entnehmen ist, dass dieser für sie keinen beruflichen Charakter hat.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Informationen, Preisverzeichnisse und andere Werbe- und Geschäftsmaterialien, die an einen unbestimmten Empfänger gerichtet werden, stellen kein Angebot dar, sondern lediglich die Einladung zur Verhandlungen.

2. Das an einen individuell bestimmten Empfänger gerichtete Schreiben, in dem auf Warenmenge, die von uns im Rahmen eines bestimmten Vertrages geliefert werden kann, auf Lieferfrist und Lieferort hingewiesen wird, stellt ein Angebot dar und bringt unseren Willen zum Ausdruck, mit dem Angebotsempfänger den Vertrag abzuschließen. Angebotsbindefrist ergibt sich aus dem Inhalt des Angebots. Das Angebot kann nur vorbehaltlos angenommen werden. Vorbehaltlich von weiteren Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, zum Vertragsschluss kommt zum Zeitpunkt des Eingangs bei uns der Bestellung vor Ablauf der Angebotsbindefrist. Sollte keine Bestellung in der oben genannten Frist abgegeben werden, erlischt das Angebot. Als Vertragsinhalt gelten nur Vereinbarungen, die in schriftlicher Form oder per E-mail vorgenommen wurden.

3. Jegliche etwaige Vorbehalte oder Modifikationen unseres Angebots, die von dem Besteller vorgenommen werden, gelten als neues Angebot (Bestellung). In solchem Fall gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn wir in einer Frist von 10 (zehn) Werktagen die Annahme der Bestellung des Bestellers ausdrücklich schriftlich oder per E-mail bestätigen. Sollte das nicht der Fall sein, tritt das Angebot des Bestellers mit Ablauf der oben genannten 10 (zehn)-tägigen Frist außer Kraft.

4. Sollte bei uns eine Bestellung außerhalb des oben genannten Angebotsverfahrens eingegangen sein, kommt es zum Vertragsabschluss, wenn wir innerhalb einer Frist von 10 Werktagen (gerechnet ab Eingang der Bestellung) dem Besteller schriftlich oder per E-mail Auftragsbestätigung schicken. Sollte eine Auftragsbestätigung auf oben genannte Weise unsererseits nicht erfolgen, ist die eingegangene Bestellung für uns nicht bindend.

5. Unabhängig davon, wie es zum Vertragsabschluss gekommen ist, behalten wir uns das Recht vor, von jedem von uns abgeschlossenem Vertrag, innerhalb von 3 Werktagen ab dessen Abschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten zu dürfen. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts stehen dem Besteller uns gegenüber keinerlei Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, zu.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Alle unsere Preise sind Nettopreise, zu den die Umsatzsteuer (poln. VAT) hinzuzurechnen ist. Sofern sich aus unserem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten sie als Preise der zu dem von dem Besteller benannten Ort gelieferten Waren (EXW gem. INCOTERMS 2000).

2. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, ist der Preis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung zahlbar. Sollte die Zahlung in dieser Frist nicht erfolgen, kommt der Besteller ab diesem Zeitpunkt in Verspätung. Ab Eintritt der Verspätung berechnen wir gesetzliche Verzugszinsen. Die Zahlung durch Aufrechnung ist ausgeschlossen.

3. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verspätung, werden alle sonstigen unsere vertraglichen Forderungen ihm gegenüber sofort fällig und wir sind berechtigt, sämtliche weitere Lieferungen bis zur Begleichung von dem Besteller sämtlicher unserer Forderungen einzustellen.

4. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Zahlungen aus irgendwelchem Grunde einzustellen – insbesondere wenn sich die Lieferung aus diesem Grunde verspätet, dass der Besteller Unterlagen und Informationen gemäß § 5.1 nicht geliefert hat.

5. Die Zahlungen werden, unabhängig von etwaigen Hinweisen des Bestellers, zunächst auf die frühestens fälligen Forderungen angerechnet. Sind zusätzliche Kosten und Zinsen von der rückständigen Forderung entstanden, so sind wir immer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

6. ZIP Manufacturing sp. z o.o. ist kein großes Unternehmen im Sinne des Gesetzes über die Vorbeugung den übermäßigen Verspätungen in Handelstransaktionen und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014.

§ 4 Beschaffenheit der Produkte

1. Informationen betr. Beschaffenheit der Produkte ergeben sich aus den an unserem Sitz zugänglichen Produktdatenblättern, die wir dem Besteller auf seinen Wunsch übersenden.

2. Die Beschaffenheit unserer Produkte kann sich bei unsachgemäßer Behandlung negativ verändern. Unsere Hinweise zu Gebrauch und Bestimmung der Produkte sind in jedem Fall zu beachten.

3. Handelsübliche Abweichungen des Produkts in Bezug auf konstruktive, technische und physikalische Angaben (z.B. Gewicht, Maße) sind zulässig.

4. Die von uns hergestellten Produkte sind nur für s.g. gewöhnlichen Gebrauch geeignet, insbesondere sind sie für die Nutzung in ungewöhnlichen, gefährlichen, Gesundheit- und Sicherheit gefährdenden Umständen oder in Umständen, in denen sie übermäßig genutzt werden, nicht geeignet, es sei denn, dass wir ausdrücklich mit Hinweis auf eine bestimmte Bestellung erklärt haben, dass die hierzu von uns hergestellten Produkte zusätzliche (besondere) Beschaffenheiten haben. Wir haften keinerlei dafür, dass die bestellten

ZIP Manufacturing sp. z o.o.

ul. Saperska 38F/7 • 61-493 Poznań

info@zipmanufacturing.com • www.zipmanufacturing.com

Siedziba spółki: Poznań • Krajowy Rejestr Sądowy • Rejestr Przedsiębiorców • KRS 0000525802 • Kapitał zakładowy 5.000,00 PLN
NIP 7831716638 • REGON 302853482 • VAT EU PL 7831716638

Bank PKO BP SA • IBAN 08 1020 4128 0000 1402 01 10 6418 • BIC BPKOPLPW

Produkte sich für einen von dem Besteller vorausgesetzten Wirtschaftszweck (Geschäftstätigkeitsart, Nutzungsbedingungen usw.) nicht eignen. Es wird von uns vorausgesetzt, dass der Besteller richtig die Betriebsbedingungen eingeschätzt hat.

5. Soweit die Produkte aus den von dem Besteller gelieferten Materialien oder in einer durch den Besteller bestimmten Art und Weise oder nach einer von ihm bereitgestellten technologischen Dokumentation hergestellt werden, sind wir nicht verpflichtet, diese hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit zur Herstellung des Liefergegenstands zu überprüfen noch den Besteller über eventuelle Unbrauchbarkeit zur Herstellung zu informieren. Für die Qualität der uns gelieferten Materialien und / oder Richtigkeit der Herstellung in der durch den Besteller bestimmten Art und Weise oder nach einer von ihm bereitgestellten technologischen Dokumentation sowie für das Endeffekt und Folgen ihrer Anwendung haftet ausschließlich der Besteller. Jegliche unsere Haftung, insbesondere Gewährleistungs- und Schadensersatzhaftung, ist in den obigen Fällen ausgeschlossen.

§ 5 Liefer- und Leistungsfrist

1. Die in unserem Vertrag bestimmte Lieferfrist beginnt erst zum Zeitpunkt, zu dem sämtliche technische Informationen, sowie Materialien und technologische Dokumentation, soweit die bestellten Produkte aus den von dem Besteller gelieferten Materialien oder nach der von ihm gelieferten Dokumentation hergestellt werden sollen, geliefert werden. Wurde die Zahlung des Kaufpreises oder seines Teils vor Lieferung vereinbart, sind wir berechtigt, die Lieferung bis zur Leistung von dem Besteller der vereinbarten Zahlung einzustellen. Lieferort ist ein von dem Besteller benannter Ort (EXW gem. INCOTERMS 2000). Sollten im Vertrag die von EXW (gem. INCOTERMS 2000) abweichenden Lieferbedingungen vereinbart werden, finden die vertraglich vereinbarten Lieferbedingungen Anwendung.

2. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns unverschuldeter Umstände, z. B. Nichtbelieferung durch unsere Vorlieferanten, Betriebsstörungen durch Feuer, Installationsstörungen oder andere Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen, Streik, Lockout, Mangel an Material, Energie, Transportmöglichkeiten, behördliche Eingriffe, Krieg, Epidemie, Pandemie (auch wenn die o.g. Umstände bei unseren Lieferanten eintreten), behalten wir uns die Möglichkeit vor – soweit wir infolge der oben genannten Umstände ohne unser Verschulden nicht instande sind, unsere Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen – die Lieferung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dem Besteller stehen uns gegenüber in dem obigen Fall keine Ansprüche zu.

3. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Besteller verpflichtet, uns eine zusätzliche mindestens 14-tägige Frist zu setzen. Ein eventueller Schadensersatz wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist erstreckt sich nur auf typische und beim Vertragsschluss vorhersehbare Schäden und beträgt maximal 1% des Netto-Produktpreises für jede vollendete Woche des Verzugs, jedoch nicht mehr als 5% des Netto-Produktpreises.

4. Teillieferungen sind zugelassen.

5. Erfüllt der Besteller seine Pflicht der termingerechten Abnahme der bestellten Produkte nicht, sind wir berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers und erfolglosem Ablauf der Nachfrist zur Warenabnahme, die Liefergegenstände freihändig zu verkaufen. Der Erlös wird auf unsere Forderung auf Zahlung für die nicht abgenommenen Produkte angerechnet. Dies schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche dem Besteller gegenüber nicht aus.

§ 6 Gefahrübergang

1. Soweit ausdrücklich nicht vereinbart wurde, dass unsere Produkte auf unsere Kosten und Gefahr an den vom Besteller benannten Ort zu liefern sind, geht die Gefahr des zufälligen Verlustes oder Beschädigung auf den Besteller mit der Übergabe an den Frachtführer über. Entladung gehört zu den Pflichten des Bestellers.

2. Auf einen schriftlichen Wunsch des Bestellers verpflichten wir uns, eine Transportversicherung abzuschließen, wobei die Versicherungskosten von dem Besteller zu tragen sind. Der Besteller ist verpflichtet, eine unverzügliche Abnahme und Entladung der Produkte zu organisieren, wie auch dem Frachtführer deren Abnahme jeweils schriftlich zu bestätigen. Etwaige fehlende Bestätigung (insbesondere mangels Anwesenheit eines Vertreters des Bestellers oder seiner Bereitschaft zur Bestätigung) berechtigt nicht zur Beanstandung der Tatsache der Lieferung.

§ 7 Haftung bei Mängeln

1. Der Besteller ist nur dann berechtigt, Gewährleistungsrechte geltend zu machen, wenn er der ihn obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht nach vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller hat die sichtbaren und erkennbaren Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Übergabe der Produkte schriftlich zu rügen. Der Besteller ist verpflichtet, uns eine detaillierte schriftliche Beschreibung der von ihm gerügten Mängel zur Verfügung zu stellen. Die verdeckten oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbaren Mängel hat der Besteller innerhalb von 5 Werktagen nach derer Entdeckung schriftlich zu rügen. Nichteinhaltung der Rügefrist hat zur Folge, dass der Besteller die Gewährleistungsrechte verliert. Die Untersuchung von gerügten Mängel oder Vornahme von Maßnahmen zur Mängelbeseitigung schließt die Erhebung der Einwendung verspäteter oder unvollständiger Mängelrüge nicht aus.

2. Wir tragen keinerlei Haftung für Mängel und Störungen, die in Folge einer natürlichen Abnutzung, Nichtbeachtung vorgegebener Hinweise/technischer Normen, nicht autorisierter Veränderungen am Produkt, nicht ordnungsmäßigen Einbaus, nicht ordnungsgemäßer Entladung und/oder Lagerung, Aussetzung der Produkte auf die Einwirkung von Wetterbedingungen oder Chemiestoffe entstehen.

3. Unsere Gewährleistungshaftung erlischt nach Ablauf von 1 Jahr ab dem Tag der Warenabnahme durch den Besteller. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir verpflichtet nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Sollte die Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zweimal fehlschlagen, kann der Besteller eine verhältnismäßige Preisminderung verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten, wobei die eventuellen weitergehenden Ansprüche dem Besteller ausschließlich im Rahmen der Regelung des §8 zustehen.

4. Wir sind berechtigt die Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verweigern, wenn dies unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Unverhältnismäßig hoch sind Kosten insbesondere dann, wenn sie 30% des Netto-Marktwertes der verkauften Produkte übersteigen.

5. Wir haben die zum Zwecke einer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden. Ersetzte Produkte werden unser Eigentum.

6. Wird der Mangel nicht festgestellt, trägt der Besteller die Kosten der Untersuchung.

7. Gewährleistungsansprüche uns gegenüber kann nur unmittelbar der Besteller geltend machen; diese Ansprüche dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

8. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Preisminderung steht dem Besteller ausschließlich in dem im §7.3 beschriebenen Fall zu. Der Anspruch auf Preisminderung ist bis zu 10% des Netto-Preises beschränkt.

9. Sollte von uns eine Produktgarantie gewährt werden, werden die Garantieberingungen in einem separaten Garantieschein festgelegt. In den im Garantieschein nicht geregelten Angelegenheiten finden die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen Anwendung.

§ 8 Schadenersatzansprüche

1. Soweit in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen nicht anderes geregelt ist, haften wir ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wir haften nur für einen nachgewiesenen Schaden, nur in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe - als typische Folge der Pflichtverletzung - für uns bei Vertragsschluss voraussehbar und für den Besteller nicht abwendbar und nicht zu mindern war.

2. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers und dessen Geschäftspartner. Ausgenommen von der vorstehenden Haftungsbegrenzungen ist die Haftung für Tod, Körper- und Gesundheitsverletzung, soweit solche Haftung sich aus zwingenden Vorschriften ergibt. Die Haftung für einen anderen als Personenschaden ist auf 10% des uns zustehenden Netto-Kaufpreises beschränkt - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Schadenersatzanspruchs.

3. Die Beweislast, dass der Mangel schon vor dem Gefahrübergang oder auf eine in der Sache bereits vorher bestehende Ursache zurückzuführen ist, trägt der Besteller.

4. Eine andere als auf Schuldprinzip basierende Haftung für Schaden ist unseinerseits ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht auf den Besteller erst mit der Kaufpreiszahlung über.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Produkte pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl u.ä zur Höhe derer Kaufpreises zu versichern.

3. Der Besteller verpflichtet sich, bis zur voller Kaufpreiszahlung den Liefergegenstand, an dem wir uns das Eigentum vorbehalten haben, weder zu veräußern noch zu belasten. Bei Pfändungen des Produkts hat er uns unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen. Bei Zahlungseinstellung hat der Besteller uns außerdem die Menge unserer Produkte, die er besitzt, sowie Ort derer Aufbewahrung anzuzeigen.

4. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verspätung, so sind wir berechtigt, die Produkte sofort zurückzuverlangen und der Besteller ist verpflichtet, die Produkte herauszugeben. Die Geltendmachung des obigen Anspruchs schließt weitergehende Ansprüche nicht aus.

5. Soweit die Vorbehaltsware verarbeitet, umgebildet oder mit anderen Sachen vermischt wurde, behalten wir uns das Eigentumsrecht an der verarbeiteten, umgebildeten oder vermischten Vorbehaltsware vor. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Sachen, die nicht unser Eigentum sind, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands mit übermäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden wäre, erwerben wir das Eigentum an einer neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.

§ 10 Anwendbares Recht. Gerichtsstand.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Republik Polen unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Das zuständige Gericht ist das sachlich zuständige ordentliche Gericht in Poznan (Polen). Unabhängig davon sind wir berechtigt, den Besteller auch vor dem Gericht seines Sitzes/Wohnorts zu verklagen.

§ 11 Urheber- und gewerbliche Schutzrechte

1. Haben wir nach dem von dem Besteller gelieferten Muster oder Projekt zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass eventuelle Rechte Dritter, die sich aus dem Urheberrecht oder dem Recht des gewerblichen Rechtsschutzes ergeben, hierdurch nicht verletzt werden.

2. Sollte eine Drittperson uns gegenüber Ansprüche wegen Verletzung der im §11.1 genannten Rechte geltend machen, verpflichtet sich der Besteller, uns von jeglicher Haftung freizustellen und jegliche unsere mit der Geltendmachung der obigen Ansprüche von einer Drittperson verbundene Kosten, darunter insbesondere jegliche zuerkannten Beträge, Entschädigungen sowie Rechtsberatungskosten, innerhalb der Frist von 7 Tagen ab der Zustellung dem Besteller einer Zahlungsaufforderung, zu decken.

3. Werden von einem Dritten die mit der

Verletzung der im §11.1 genannten Rechte verbundenen Ansprüche geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Vertragsausführung bis zur Klärung der Rechtslage zwischen dem Besteller und dem Dritten einzustellen. Sollte uns infolge der Verspätung die Weiterführung des Auftrags nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Rücktrittsrecht steht uns in diesem Fall innerhalb eines Jahres ab der Anmeldung der Ansprüche von der Drittperson zu. Im Zusammenhang mit dem obigen Rücktritt hat der Besteller uns gegenüber keinerlei Ansprüche.

4. An Projekten, Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Berechnungen, Bearbeitungen und sonstigen Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsausführung dem Besteller von uns geliefert bzw. zugänglich gemacht werden, behalten wir uns das Eigentumsrecht, Urheberrecht, Patent- und Gebrauchsmusterrechte vor. Sie sind nur für die Zwecke der Vertragsausführung bestimmt und dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung, weder im Ganzen noch auszugsweise vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen vorliegender Allgemeinen Bedingungen unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.